

Synopse

Teilrevision Gebäudeversicherungsgesetz

	Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 81^{bis} Beschaffung ¹ Die Gebäudeversicherung kann für die Feuerwehren a) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute beschaffen und zu diesem Zweck ein zentrales Lager betreiben; b) koordinierte Beschaffungen für Material, Gerätschaften und Fahrzeuge durchführen. ² Sie überwälzt ihre Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung auf die Träger der Feuerwehren.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Hugo Schumacher Präsident Lic. iur. Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem... Referendum.